MEC Privatinstitut für Wirtschaftsdynamik GmbH
Büchelstraße 5–7, Bürogebäude 2 · 66538 Neunkirchen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand: November 2026

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge, Lieferungen und Leistungen zwischen der **MEC Privatinstitut für Wirtschaftsdynamik GmbH**, Büchelstraße 5–7, Bürogebäude 2, 66538 Neunkirchen (nachfolgend „Auftragnehmer“) und ihren Vertragspartnern (nachfolgend „Auftraggeber“), sofern der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

2. Diese AGB gelten in ihrer zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses gültigen Fassung auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis solcher Bedingungen Leistungen vorbehaltlos erbringt.

4. Im Einzelfall getroffene Vereinbarungen, insbesondere im Angebot oder in der Auftragsbestätigung, haben Vorrang vor diesen AGB.

§ 2 Vertragsschluss und Neukunden

1. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und, sofern nicht anders angegeben, 30 Tage ab Angebotsdatum gültig.

2. Der Vertrag kommt durch Unterzeichnung des Angebots durch den Auftraggeber oder durch Auftragsbestätigung des Auftragnehmers in Textform (z. B. per E-Mail) zustande.

3. **Neukunden** im Sinne dieser AGB sind Auftraggeber, mit denen der Auftragnehmer in den letzten 24 Monaten vor Vertragsschluss keinen Auftrag vollständig abgewickelt und bezahlt erhalten hat. Für Neukunden gelten ergänzend die Regelungen in § 5 Abs. 3.

4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, vor Annahme eines Auftrags eines Neukunden eine Bonitätsauskunft bei einer Wirtschaftsauskunftei einzuholen (siehe § 10 Abs. 2).

§ 3 Leistungsumfang, Korrekturschleifen und Mitwirkungspflichten

1. **Leistungsumfang:** Art und Umfang der vertraglichen Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot bzw. der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers.

2. **Korrekturschleifen:** Im vereinbarten Honorar sind – sofern im Angebot nicht anders geregelt – bis zu **zwei Korrekturschleifen** pro Leistungsphase enthalten. Eine Korrekturschleife umfasst die gesammelte, in Textform übermittelte Rückmeldung des Auftraggebers zu einem Arbeitsstand. Darüber hinausgehende Änderungswünsche oder nachträgliche Konzeptänderungen werden nach Aufwand zum vereinbarten bzw. zum jeweils gültigen Stundensatz des Auftragnehmers gesondert vergütet.

3. **Mitwirkungspflichten:** Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Daten, Unterlagen und Freigaben rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung.

4. **Materialien des Auftraggebers:** Der Auftraggeber versichert, dass er zur Nutzung der von ihm überlassenen Materialien (z. B. Texte, Bilder, Logos, Marken, Daten) berechtigt ist. Er stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter frei, die auf der vertragsgemäßen Verwendung dieser Materialien beruhen, einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverteidigung.

5. **Rechtliche Prüfung:** Eine wettbewerbs-, marken-, urheber- oder sonstige rechtliche Prüfung der Arbeitsergebnisse (z. B. Zulässigkeit von Werbeaussagen, Eintragungsfähigkeit von Marken) schuldet der Auftragnehmer nur, wenn sie ausdrücklich beauftragt ist. Auf ihm bekannte rechtliche Bedenken weist der Auftragnehmer hin.

6. **Einsatz Dritter:** Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Leistungserbringung qualifizierte Dritte (z. B. freie Mitarbeiter, Subunternehmer) einzusetzen. Fremdleistungen wie Druck oder Mediaschaltungen kann der Auftragnehmer nach Absprache im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers beauftragen.

§ 4 Vergütung und Nebenkosten

1. Alle genannten Preise verstehen sich als Nettopreise in Euro zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Fremdkosten und Auslagen für Dritte (z. B. Druckereien, Dienstleister, Lizenzgebühren, Mediabudgets, Künstlersozialabgabe) sowie Reisekosten und Spesen werden nach vorheriger Absprache gesondert gegen Nachweis berechnet.

3. Leistungen, die über den im Angebot beschriebenen Umfang hinausgehen, werden nach Aufwand zum vereinbarten bzw. zum jeweils gültigen Stundensatz des Auftragnehmers abgerechnet. Der Auftragnehmer kündigt solchen Mehraufwand vor dessen Erbringung an.

§ 5 Zahlungsbedingungen, Anzahlung und Absicherung

1. **Einmalprojekte (50 / 50):** Sofern im Angebot nicht anders vereinbart, erfolgt die Abrechnung in zwei Raten:

   - **50 % Anzahlung** der vereinbarten Gesamtvergütung werden mit Vertragsschluss in Rechnung gestellt. Der Auftragnehmer beginnt mit der Leistungserbringung erst nach vollständigem Zahlungseingang der Anzahlung. Vereinbarte Termine und Fristen beginnen erst mit diesem Zahlungseingang.
   - **50 % Restzahlung** werden nach Fertigstellung und Abnahme bzw. Übergabe der Leistung fällig.

2. **Abschläge bei längeren Projekten:** Bei Projekten mit einer Laufzeit von mehr als drei Monaten ist der Auftragnehmer berechtigt, die über die Anzahlung hinaus erbrachten Leistungen monatlich nach Leistungsstand als Abschlag in Rechnung zu stellen (§ 632a BGB). Abschläge werden auf die Restzahlung angerechnet.

3. **Absicherung bei Neukunden:** Bei Aufträgen von Neukunden (§ 2 Abs. 3) gilt ergänzend:

   - Bei einem Netto-Auftragswert bis 2.500 € ist die Vergütung in voller Höhe im Voraus fällig (Vorkasse).
   - Fremdkosten und Mediabudgets werden ausnahmslos im Voraus berechnet. Der Auftragnehmer beauftragt Dritte erst nach vollständigem Zahlungseingang dieser Kosten und tritt insoweit nicht in Vorleistung.
   - Bei laufenden Leistungen (Abs. 4) ist die erste Monatspauschale vor Leistungsbeginn zu zahlen.

4. **Laufende Leistungen / Retainer:** Bei monatlichen Pauschalen wird die vereinbarte Vergütung jeweils zum 1. Werktag eines Monats im Voraus fällig.

5. **Fremdkosten:** Auslagen für Dritte und Mediabudgets sind – sofern der Auftragnehmer in Vorleistung tritt – sofort nach Rechnungsstellung bzw. vor Beauftragung des Drittanbieters zu 100 % fällig.

6. **Zahlungsfristen:** Alle Rechnungen, einschließlich Rechnungen über Anzahlungen und Vorkasse, sind innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

7. **Ausbleibende Anzahlung:** Geht eine Anzahlung oder Vorkasse nicht fristgerecht ein, kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Nachfrist von 7 Tagen setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurücktreten. Ansprüche des Auftragnehmers auf Vergütung von Leistungen, die er auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers bereits erbracht hat, bleiben unberührt.

8. **Zweifel an der Zahlungsfähigkeit:** Werden nach Vertragsschluss Umstände erkennbar, die die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ernsthaft in Frage stellen (insbesondere Zahlungsverzug aus anderen Aufträgen, Rücklastschriften oder eine negative Auskunft einer Wirtschaftsauskunftei), ist der Auftragnehmer berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Leistet der Auftraggeber diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist, kann der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten (§ 321 BGB).

9. **Zahlungsverzug:** Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, schuldet er Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB) sowie die Verzugspauschale von 40 € (§ 288 Abs. 5 BGB). Der Auftragnehmer ist zudem berechtigt, laufende Arbeiten bis zum vollständigen Ausgleich offener fälliger Beträge auszusetzen; vereinbarte Termine verschieben sich entsprechend.

10. **Aufrechnung und Zurückbehaltung:** Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen aufrechnen. Dies gilt nicht für Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis, insbesondere wegen Mängeln. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis geltend machen.

§ 6 Abnahme, Projektverzögerung und Kündigung

1. **Abnahme:** Nach Übergabe oder Bereitstellung der Arbeitsergebnisse fordert der Auftragnehmer den Auftraggeber zur Abnahme auf. Der Auftraggeber hat die Leistungen innerhalb von 7 Werktagen in Textform abzunehmen oder Mängel konkret zu benennen. Die Leistungen gelten als abgenommen, wenn der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert (§ 640 Abs. 2 BGB) oder wenn er sie vorbehaltlos nutzt, insbesondere durch Druckfreigabe, Veröffentlichung oder Live-Schaltung.

2. **Teilabnahmen:** In sich abgeschlossene Teilleistungen (z. B. Konzept, Entwurf, Reinzeichnung) können gesondert zur Abnahme vorgelegt werden.

3. **Projektverzögerungen (Stillstand):** Verzögert sich die Fertigstellung eines Projekts aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat (z. B. fehlende Zulieferung von Unterlagen oder ausbleibende Freigaben über mehr als 14 Tage), ist der Auftragnehmer berechtigt, die bis dahin erbrachten Leistungen anteilig abzurechnen. Durch die Verzögerung entstehender Mehraufwand wird gesondert vergütet. Ruht das Projekt aus diesen Gründen länger als drei Monate, kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Nachholung der Mitwirkung setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf den Vertrag kündigen (§ 643 BGB); in diesem Fall rechnet er die erbrachten Leistungen und entstandenen Auslagen ab (§ 645 BGB).

4. **Kündigung durch den Auftraggeber (Storno):** Kündigt der Auftraggeber den Vertrag vor Fertigstellung, ohne dass ein vom Auftragnehmer zu vertretender wichtiger Grund vorliegt, steht dem Auftragnehmer die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen zu (§ 648 BGB). Erfolgt die Kündigung vor Beginn der Leistungserbringung, kann der Auftragnehmer stattdessen pauschal 25 % der vereinbarten Nettovergütung verlangen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Auftragnehmer kein oder ein gerin-

gerer Anspruch zusteht; dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis eines höheren Anspruchs vorbehalten. Geleistete Anzahlungen werden verrechnet.

5. **Laufzeit laufender Leistungen:** Verträge über laufende Leistungen (Retainer) sind, sofern im Angebot nicht anders vereinbart, von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende in Textform kündbar. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7 Vertraulichkeit, Nutzungsrechte und Eigentumsvorbehalt

1. **Vertraulichkeit:** Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei zeitlich unbegrenzt streng vertraulich zu behandeln.

2. **Nutzungsrechte:** Art, Zweck, Gebiet und Dauer der eingeräumten Nutzungsrechte ergeben sich aus dem Angebot. Fehlt dort eine Regelung, erhält der Auftraggeber ein einfaches Nutzungsrecht für den vertraglich vorausgesetzten Zweck. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der gesamten vereinbarten Vergütung auf den Auftraggeber über; bis dahin ist eine Nutzung nur widerruflich gestattet.

3. **Entwürfe und Quelldateien:** Nicht ausgewählte Entwürfe, Varianten und Vorarbeiten verbleiben beim Auftragnehmer. Offene Arbeits- bzw. Quelldateien schuldet der Auftragnehmer nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

4. **Referenznennung:** Der Auftragnehmer darf den Auftraggeber und die veröffentlichten Arbeitsergebnisse als Referenz nennen und zur Eigenwerbung verwenden, sofern keine Vertraulichkeit vereinbart ist und der Auftraggeber nicht in Textform widerspricht.

5. **Eigentumsvorbehalt:** Bis zur vollständigen Zahlung aller offenen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis bleiben gelieferte Waren, Datenträger und Unterlagen im Eigentum des Auftragnehmers.

§ 8 Mängelansprüche

1. Der Auftraggeber hat die Arbeitsergebnisse nach Erhalt zu prüfen und offensichtliche Mängel innerhalb von 7 Werktagen in Textform anzuzeigen.

2. Bei Mängeln hat der Auftragnehmer zunächst das Recht zur Nacherfüllung. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit; geschmackliche Abweichungen begründen keinen Mangel, soweit die Leistung den vereinbarten Vorgaben entspricht.

3. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Abnahme. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit; insoweit gelten die gesetzlichen Fristen.

§ 9 Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Umfang einer übernommenen Garantie.

2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

3. Für den Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer nur in Höhe des Aufwands, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Auftraggeber zur Wiederherstellung erforderlich gewesen wäre.

4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter des Auftragnehmers.

§ 10 Datenschutz

1. Die Parteien beachten die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die DSGVO. Soweit der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, schließen die Parteien einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO).

2. Zur Prüfung der Bonität von Neukunden (§ 2 Abs. 4) kann der Auftragnehmer Firmen- und Kontaktdaten des Auftraggebers an eine Wirtschaftsauskunftei übermitteln und von dieser Auskünfte einholen. Rechtsgrundlage ist das berechtigte Interesse des Auftragnehmers an der Vermeidung von Zahlungsausfällen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO).

§ 11 Schlussbestimmungen

1. **Anwendbares Recht:** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

2. **Erfüllungsort:** Erfüllungsort für alle Leistungen und Zahlungen ist der Sitz des Auftragnehmers in Neunkirchen.

3. **Gerichtsstand:** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist der Sitz der **MEC Privatinstitut für Wirtschaftsdynamik GmbH** in **Neunkirchen**, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Auftragnehmer ist berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.

4. **Form:** Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sowie rechtserhebliche Erklärungen bedürfen der Textform (z. B. E-Mail). Vorrangige Individualabreden (§ 305b BGB) bleiben unberührt.

5. **Salvatorische Klausel:** Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

MEC Privatinstitut für Wirtschaftsdynamik GmbH
Büchelstraße 5–7, Bürogebäude 2
66538 Neunkirchen
Vertreten durch: Christian Mörsdorf

Registergericht: Amtsgericht Saarbrücken
Registernummer: HRB 19656
USt-IdNr.: DE279329662
Kontakt: Tel. +49 6821 9196377 · Fax +49 6821 9196378
E-Mail: mec@wirtschaftsdynamik.de